



An den
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Jörg Spengler
über
Direktorium HA II/BA

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
11.12.2020

Steinstraße: Rechts vor links

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01175 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 18.11.2020

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir nehmen Bezug auf den o.g. Antrag, mit dem der BA 5 die Stadtverwaltung auffordert „*in der Steinstraße die in Tempo-30-Zonen übliche Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ einzuführen*“. Als Begründung wird ausgeführt, dass es „*in Wohngebieten und Tempo-30-Zonen nur in Ausnahmefällen Vorfahrtsstraßen gibt, ansonsten gilt „rechts vor links“*“. *Letzteres führt zu einem langsamen und aufmerksamen Fahren.*“

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Steinstraße ist gegenüber Querstraßen überall dort vorfahrtsberechtigt, wo Straßenbahngleise verlaufen – also die Tram fährt.

Wie bei vergleichbaren Örtlichkeiten in Tempo 30-Zonen stadtwelt üblich, wird Bussen oder Schienenfahrzeugen aus Komfortgründen bzw. zum Schutz der Fahrgäste bei der Benutzung der Straße (durch Verkehrszeichen) Vorrang gegenüber einmündenden Straßen eingeräumt.

Da es an einer Kreuzung jeweils nur eine Verkehrsregelung für den Fließverkehr geben kann, „profitieren“ Autofahrer von der Bevorrechtigung des ÖPNV und dürfen die Straßen ebenfalls bevorteilt benutzen.

Insoweit liegt bei der Steinstraße wahrhaft ein Ausnahmefall vor, der die Änderung der Vorfahrtsregelung hin zu „rechts vor links“ ausscheiden lässt.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
I/331